

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)



Für alle Geschäftsbeziehungen zwischen den Auftraggebern (im Folgenden auch „Kunden“ genannt und der RohrStar Bremen GbR, Speckmannstr. 23a, 28879 Grasberg (im Folgenden „RohrStar“ genannt) gelten die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils geltenden Fassung. Etwaig abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden zurückgewiesen, es sei denn RohrStar hat diesen eindeutig zugestimmt.

§ 1 Vertrag und Vertragsleistung

- (1) Diese AGB sind mit Zustandekommen des Dienstvertrages dessen Bestandteil.
- (2) Vertragsgegenstand ist regelmäßig die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Rohr- und Kanalreinigung. Für Leistungen im Bereich der Kanalsanierung gelten diese Bestimmungen entsprechend.
- (3) Als Leistungen im Sinne dieser Bestimmungen sind folgende Leistungen umfasst:
 - Akute Verstopfbeseitigung
 - Hydrodynamische Rohr- und Kanalspülung
 - Fräsung und physische Beseitigung von Verstopfungen
 - Kamerainspektionen
 - Dichtheitsprüfungen gem. DIN 1986-30 und DIN EN 1610
 - Rückstausicherung
 - Wartung von Entwässerungsanlagen
 - Wartung, Reparatur und Neuaufbau von Hebeanlagen
 - Rohrsanierung
- (4) Der Vertrag kommt durch die schriftliche oder mündliche Beauftragung durch den Kunden und die erklärte Übernahme durch RohrStar zustande.

§ 2 Leistungspflichten und Erfolg

- (1) RohrStar verpflichtet sich, die beauftragte Leistung nach den anerkannten Regeln der Technik zu erbringen.
- (2) Die Bestimmung des Arbeitsumfanges, des Arbeitsausgangspunktes, des Maschinen- und Geräteeinsatzes sowie der Durchführungsweise obliegt im Rahmen der beauftragten Leistung allein RohrStar beziehungsweise des entsprechenden Mitarbeiters. Alle Grundsätze von Gründlichkeit und Vorsicht sind dabei zu beachten.
- (3) Alle Leistungen sind Gegenstand eines Dienstvertrages. Aufgrund der Beschaffenheit der Entwässerungsanlage, ihrem technischen Zustand und der Angaben des Kunden kann für einen Erfolg und seine Nachhaltigkeit keine Gewähr übernommen werden. Insbesondere gilt dies für den Fall, dass absolute Erfolgshindernisse (z.B. Rohrdefekte, unsachgemäß ausgeführte Entwässerungsanlagen, u.a.) vorliegen.
- (4) Ist eine Leistungserbringung aufgrund des Zustandes der vorhandenen Entwässerungsanlage unmöglich oder nur mit unzumutbarem Aufwand zu bewerkstelligen, so ist der bisher erbrachte Aufwand, dies schließt auch eine erfolglose Anfahrt ein, durch den Kunden zu vergüten.

§ 3 Mitwirkungspflicht des Kunden

- (1) Der Kunde ist zur Mitwirkung verpflichtet, insoweit die beauftragte Leistung dieses erfordert.
- (2) Insbesondere gibt der Kunde bereits frühzeitig vor Erbringung der Leistung besondere Arbeiterschwernisse, frühere Misserfolge und örtliche Gegebenheiten bekannt.
- (3) Der Kunde verpflichtet sich, zur Erbringung der beauftragten Leistung, RohrStar-Mitarbeitern ungehinderten Zugang zu allen für die Leistungserbringung relevanten Anlagen zu ermöglichen. Dies schließt auch eine Befahrbarkeit entsprechender Anlagen durch die notwendigen Einsatz-KFZ ein. Gleichzeitig trägt der Kunde dafür Sorge, dass das Entwässerungssystem während der gesamten Leistungserbringung stillgelegt ist.
- (4) Der Kunde verpflichtet sich, den Arbeitsort frei von gesundheitsschädlichen Stoffen zu halten, soweit ihm dieses technisch möglich und zuzumuten ist.
- (5) Gefährliche Stoffe, die an benannten Orten unvermeidbar sind, teilt der Kunde RohrStar ohne Aufforderung unverzüglich vor Beginn der Arbeiten mit. Gefährliche Stoffe sind solche Stoffe, die den Mitarbeiter schädigen oder bei Einleitung in das öffentliche Entwässerungssystem eine Haftung begründen können.
- (6) Ist RohrStar gleich welchen Grundes nicht berechtigt, vorhandene Installationen zu demontieren oder zu montieren, hat der Kunde für eine entsprechende Fachmontage Sorge zu tragen.
- (7) Vor Leistungserbringung verschafft der Kunde Kenntnis über die Materialien der Entwässerungsanlage und stellt entsprechende Entwässerungs- und Revisionspläne zur Verfügung. Kommt der Kunde seiner Informationspflicht nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, haftet dieser für sich daraus ergebende Schäden und Mehraufwendungen.

§ 4 Abnahme

- (1) Mit der Unterzeichnung des Arbeitsnachweises nimmt der Kunde die erbrachte Leistung ab.

- (2) Über notwendige Folgearbeiten oder die Leistungserbringung behindernde Tatsachen wird der Kunde vor Unterzeichnung des Arbeitsnachweises unterrichtet. Dieses ist entsprechend auf dem Arbeitsnachweis vermerkt.

§ 5 Ausführungstermin

- (1) Der Ausführungstermin wird in vorheriger Terminabsprache zwischen RohrStar und dem Kunden festgelegt.
- (2) Kann ein Termin nicht eingehalten werden, sind RohrStar und Kunde gegenseitig verpflichtet, sich davon unverzüglich zu unterrichten.

§ 6 Nebenabreden / Auskünfte / Empfehlungen

- (1) Nebenabreden sind nur wirksam, sobald diese durch die Geschäftsleitung ausdrücklich bestätigt sind.
- (2) Auskünfte und Empfehlungen durch RohrStar-Mitarbeiter sind ausschließlich als unverbindlich auf Basis des sich ergebenden Einsatzbildes zu verstehen.

§ 7 Preise

- (1) Soweit nicht anders vereinbart gilt die aktuelle RohrStar-Preisliste zu dem Zeitpunkt der Beauftragung. Leistungen der akuten Verstopfbeseitigung werden nach Pauschalpreisen abgerechnet.
- (2) Ist eine Leistung nach tatsächlichem Aufwand abzurechnen, wird der Kunde in diesem Falle darauf hingewiesen. Nach tatsächlichem Aufwand können solche Leistungen berechnet werden, die nicht als akute Verstopfbeseitigung zu werten sind.
- (3) Strom und Wasser sind durch den Kunden kostenlos zu stellen und werden nicht aufgerechnet.

§ 8 Zahlungsbedingungen

- (1) Alle Preise sind Endpreise in Euro und enthalten, soweit nicht gesondert angegeben, die gesetzliche Umsatzsteuer.
- (2) Zahlungen auf Rechnung sind, soweit nicht anders vereinbart, binnen 14 Tagen an RohrStar zu leisten.
- (3) Das Recht, Zahlungen zurückzubehalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Kunden nur insoweit zu, als dass seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sein Anspruch auf einer Forderung der Mängelbeseitigung beruht.
- (4) Stehen RohrStar mehrere Forderungen gegenüber dem Kunden zu, so ist RohrStar berechtigt, festzulegen, auf welche konkrete Verbindlichkeit die Zahlung angerechnet wird.
- (5) Kommt der Kunde in Verzug, so ist RohrStar berechtigt, alle Forderungen sofort fällig zu stellen und den Verzugschaden nach den gesetzlichen Regelungen geltend zu machen.
- (6) RohrStar ist berechtigt, eine Leistung nur gegen Vorkasse oder die Erbringung einer verhältnismäßigen Sicherheitsleistung zu erbringen.
- (7) RohrStar ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, sollten nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden mehr als nur unerheblich in Frage stellen. In diesem Fall ist RohrStar gleichermaßen berechtigt, die Leistungserbringung bis zu der Erfüllung etwaig bestehender Forderungen vorerst einzustellen.

§ 9 Haftung und Gewährleistung

- (1) Haftungsansprüche aus Verletzung einer außervertraglichen Pflicht im Sinne der §§ 823 ff. BGB, aus einer vorvertraglichen Pflichtverletzung sowie aus übrigen Rechtsgründen, insbesondere der allgemeinen Rücksichtnahmepflicht im Sinne des § 241 Abs. 2 BGB sind insoweit sie nicht auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln von RohrStar oder eines Erfüllungsgehilfen oder auf der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragsbestandteile beruhen, ausgeschlossen.
- (2) Haftungsansprüche im Sinne des Abs. 1 sind grundsätzlich auf den für RohrStar vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (3) Mängel und Gewährleistungsansprüche müssen innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden, dies gilt nicht für Mängel im Sinne des § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB.
- (4) Beanstandungen, Mängelrügen und Gewährleistungsansprüche sind nur wirksam geltend gemacht, wenn diese schriftlich angezeigt wurden.
- (5) RohrStar haftet nicht für Schäden, die Entstanden sind durch:
 - Arbeiten an alten/defekten und/oder unvorschriftsmäßig installierten Entwässerungsgegenständen und Entwässerungsanlagen;
 - austretende Inhalte der Anlage;
 - Werkzeuge, die zu der Beseitigung einer Rohrverstopfung geeignet sind, insoweit ein Umstand in der Anlage den Schaden bedingt und RohrStar diesen nicht zu vertreten hat;

- Arbeiten an Entwässerungsanlagen, bei denen der Kunde eine Kamerabefahrung ausdrücklich ausschließt;

- Arbeiten an sanitären Anlagen, bei denen der Kunde den Austausch von Dichtungen oder des Siphon wünscht.

- (6) Ein Gewährleistungsanspruch aus dem Dienstverhältnis entsteht nicht.

§ 10 Reklamationen

- (1) Aufgrund der ständigen Benutzung von Entwässerungsgegenständen und -leitungen bestehen auch ständige Störungsgefahren durch deren missbräuchliche Benutzung. Allein aus diesem Grunde müssen Reklamationen unverzüglich nach Bekanntwerden schriftlich angezeigt werden.
- (2) RohrStar behält sich vor, Reklamationen erst nach vollständigem oder zu diesem Zeitpunkt vereinbarter Begleichung des Rechnungsbetrages zu bearbeiten.
- (3) Der Kunde ist bei Reklamationen nicht berechtigt, die Vergütung zurückzubehalten.

§ 11 Datenschutz

RohrStar wird die vom Kunden zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten nur für die mitgeteilten Zwecke erheben, verarbeiten, nutzen und speichern. Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nicht ohne ausdrückliche Einwilligung. Erhebungen von personenbezogenen Daten sowie deren Übermittlung an auskunftsberechtigte staatliche Institutionen und Behörden erfolgen nur im Rahmen der einschlägigen Gesetze bzw. sofern RohrStar durch eine gerichtliche Entscheidung dazu verpflichtet ist.

§ 12 Onlineangebot

- (1) RohrStar nutzt sogenannte Cookies, um den Zugriff auf das Onlineangebot www.rohrstar.de für den Kunden zu vereinfachen. Ob diese Cookie unterdrückt werden, liegt in der Verantwortung des Kunden durch die Einstellungen seines Internetbrowsers. RohrStar weist darauf hin, dass die Aktivitäten des Kunden auf dem Onlineangebot durch RohrStar analysiert und zu Sicherheits-, Marketing- und Systemüberwachungszwecken verwendet werden können.
- (2) RohrStar verwendet ferner Google-Analytics. Zu diesem Zwecke werden Informationen über die Nutzung des Onlineangebotes www.rohrstar.de (einschließlich der IP-Adresse) auf einem Server der Google-Analytics gespeichert und zu dem Zweck verwendet, die Nutzung der Website für RohrStar auszuwerten. Der Erhebung von Daten durch Google-Analytics kann durch die Installation eines Deaktivierungs-Ad-on auf dem genutzten Internetbrowsers widersprochen werden.

§ 13 Vertragsänderungen

Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann auch durch beiderseitige mündliche Übereinkunft nicht abbedungen werden.

§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist der Sitz der Gesellschaft, insoweit der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Insoweit gilt bei Scheck- und Wechselklagen daneben auch der gesetzliche Gerichtsstand. Dies gilt auch bei der Bearbeitung durch Filialen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 15 Stand

Stand dieser Bedingungen ist Januar 2017.